

Halbautomaten

Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.03.2016 bestätigen den alten Spruch: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Was war geschehen? Seit 1952 stand unverändert der Satz „Verboten ist, auf Wild mit halbautomatischen . . . Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können zu schießen“ im Bundesjagdgesetz, § 19 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe c). Seit der Wende galt diese Vorschrift auch in den neuen Bundesländern. Über Jahrzehnte war anerkannte Verwaltungspraxis, dass Jäger somit auch halbautomatische Selbstladewaffen legal erwerben, besitzen und die Jagd damit ausüben dürfen, soweit die Waffen nur mit einem Magazin bestückt sind, das nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann. Dass es selbstverständlich für fast alle Selbstladebüchsen auch Magazine mit größerer Kapazität zu kaufen gab und gibt, steht auf einem anderen Blatt.

Einer Waffenbehörde war nun wohl aufgefallen, dass die Vorschrift etwas ungenau formuliert ist und wollte eine neu gekaufte halbautomatische Selbstladebüchse nur mit dem Vermerk „2 Schuss“ in die WBK eintragen. Dagegen klagte der Inhaber und bekam vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster (bei dem bekanntlich ja auch keine Dummen arbeiten) Recht. Die Waffenbehörde allerdings zog vor das Bundesverwaltungsgericht und die Richter in Leipzig meinten, besonders spitzfindig sein zu müssen. Sie argumentierten, die Vorschrift verbiete Waffen, die generell mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können. Was natürlich bei fast allen Waffen der Fall ist, da fast alle Steckmagazine aufnehmen können. Ob das nun seit 50 Jahren nicht aufgefallen war, oder nicht, ist Gerichten da ziemlich egal.

Nach dem Urteil schauten Behörden, Jäger und Politiker ziemlich ratlos aus, denn damit war es bei Lichte ge-

sehen schon verboten, so eine Waffe zu besitzen. Ihr Besitz war plötzlich nach dem Waffengesetz strafbar geworden und keiner wusste, was man machen sollte. Das Problem war auch kein kleines Problem von einigen wenigen, die so eine Waffe im Schrank haben. Aus der Drucksache der Bundesregierung zur jetzt verabschiedeten Änderung des Bundesjagdgesetzes kann man entnehmen, dass auf die Deutsche Jägerschaft ca. 100.000 dieser Waffen registriert sind. Die Politik musste daher handeln.

Aus diesem Grund verabschiedete der Bundestag am 06.07.2016 die Änderung des Bundesjagdgesetzes. Die neue Passage des § 19 wird nun lauten:

„Verboten ist, mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen“.

Damit wäre dann ausdrücklich im Gesetz klargestellt, dass alles beim Alten bleibt. In Kraft treten soll das Gesetz sofort nach Verkündung. Allerdings ist dazu die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, der sich erst im September mit dem Thema beschäftigen wird. Letztendlich wird dann die Gesetzesänderung wohl erst Ende September wirksam werden. Bis dahin werden aber alle Waffenbehörden die Füße still halten, denn hochkochen möchte nun keiner mehr das Thema. Eines zeigt das Thema aber auch: Die deutsche Politik kann sogar zügig handeln – wenn sie denn will. Dazu beigetragen hat aber auch die vernünftige Verbandsarbeit unseres Deutschen Jagdverbandes, der bei dem Thema sofort reagierte.

Weidmannsheil

RA DR. THOMAS RINCKE

JUSTITIAR DES LANDESJAGDVERBANDES SACHSEN

FACHANWALT FÜR AGRARRECHT